

Abonnementpreis:

Im ganzen deutschen Reichs: 6 Thlr. Ausserhalb des deutschen Reichs tritt Post- und Stempelschaltung hinzu.
Jährlich: 1 Thlr. 15 Ngr. Einzelne Nummern: 1 Ngr.

Inseratenpreis:

Für den Raum einer gespaltenen Petitsäule: 2 Ngr.
Unter "Eingesandt" die Zeile: 6 Ngr.

Erscheinet:

Täglich mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags,
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Dresden, 9. November. Se. Majestät der König hat den Prinz Gustav von Wasa als heute Vormittag 8 Uhr 15 Min. von Oldenburg hier eingetroffen und ist in die königliche Villa in Streichen abgereist.

Dresden, 2. November. Se. Majestät der König haben dem emeritierten Architekten Ernst Gottlieb Martin in Dittendorf die goldene Medaille vom Verdiensten zu verleihen geruht.

Dresden, 4. November. Se. Majestät der König haben dem Kantor und dritten Lehrer an der Bürgerschule zu Markneukirchen, Friedrich Grüber, die goldene Medaille vom Albrechtsorden zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.

Tagesschichte. (Dresden, Berlin, Posen, Köln, Kassel, Aus dem Herzogthum Lauenburg, München, Coburg, Bremen, Wien, Paris, Bern, Madrid, London, Copenhagen, St. Petersburg, Washington, Buenos Aires.)

Dresdner Nachrichten.

Provinzialnachrichten. (Leipzig, Großenhain, Mittweida, Pirna.)

Beilage.

Eruennungen, Verschungen u. im öffentl. Dienste.

Telegraphische Witterungsberichte.

Börsennachrichten.

Telegraphische Nachrichten.

Prag, Montag, 9. November, Vormittags. (Tel. d. Dresden Journ.) Trotz der Incongruität des kaiserlichen Paars war der gestrige Empfang in Pardubitz und Kladrub überaus enthuasstisch. Heute beginnen die Jagden. Uebermorgen (Mittwoch) erfolgt die Ankunft des kaiserlichen Paars in Prag zum Besuch des Kaisers Ferdinand.

Paris, Montag, 9. November, Vormittags. (Tel. d. Dresden Journ.) Die Resultate der gestrigen Erstwahlen zur Nationalversammlung sind jetzt fast vollständig bekannt. Im Departement Drôme wurde der republikanische Kandidat Madier-Montjau mit 34,702 Stimmen gewählt; auf den Bonapartisten Morin fielen 18,509 Stimmen. Im Departement Nord wurde der Republikaner Parly mit 118,089 Stimmen gewählt, während der Septentrionalist Biévet 102,000 Stimmen erhielt. Im Departement Oise ging der Bonapartist Herzog v. Montrouze, welcher 33,354 Stimmen empfing, siegreich aus der Wahl hervor; 19,167 Stimmen fielen auf den Radikalen Rouselle, 18,816 Stimmen auf den gemäßigten Republikaner Levaillant.

Bayonne, Sonntag, 8. November, Morgens. (W. T. B.) Die Carlisten haben gestern das Feuer auf Irún nicht fortgesetzt. Zwischen dem Carlistischen General Alco (Aldera?) und dem General Roma, der mit 6000 Mann zum Entsatz von Irún heranmarschierte, hat ein Zusammenspiel stattgefunden. (Vergl. die "Tagesschichte" unter Madrid.)

Madrid, Sonntag, 8. November, Abends. (Tel. d. Dresden Journ.) Die Regierung hat die Mitteilung erhalten, daß Don Carlos seit gestern Abend sich auf französischem Gebiet befindet. Die Veranlassung ist unbekannt.

Bayonne, Montag, 9. November. (Tel. d. Dresden Journ.) Der spanische Consul verlangt die sofortige Internirung von Don Carlos und bezeichnete den französischen Behörden das Haus, in welches spanische Agenten den Don Carlos haben eintreten sehen. Maßregeln sind getroffen, um seine Rückkehr nach Spanien zu verhindern.

Fenilleton.

Redact. von Otto Banc.

A. Hoftheater. — Neustadt. — Am 8. November "Gadale und Liebe", Trauerspiel in fünf Acten von Schiller. (Herr Grube vom herzogl. Hoftheater in Gotha als Gast.)

Die Wichtigkeit dieser Dichtung für das Repertoire jeder bedeutenden Bühne muß in Betracht einer guten Darstellung und richtigen Belebung zu allen Wünschen der Regie, zu allen Bereitwilligkeiten des Personals Beranlassung geben.

Es hat für uns etwas Erfreuliches, daß wir in der Lage sind, eine verhältnismäßig recht befriedigende Aufführung jener Tragödie zu ermöglichen. Weniger darf man sich darüber freuen, daß dieser Möglichkeit ausgenutzt ist. Das Arrangement wäre einfacher: Hr. Haverland ist durch Leidenschaftlichkeit und Kraftfülle ihres Temperaments und durch die ähnlich schönen Mittel ihrer Jugend eine sehr vollberechtigte Lady Wilfort. Sie spielt diese Rolle mit frischem Impuls, mit innerer, Sympathie erweckender Empfindung und wird dabei nach und nach noch den Fehler ablegen, in den einzelnen Szenen durch Gedankenspiel, Mimik und naturalistische Rede zu viel thun zu wollen. Da wir aber die Wilfort durch Hr. Ulrich in einer sehr klar und wohltümlich durchgearbeiteten Weise vertreten können, so muß hier als Ausnahmefall Hr. Haverland die Louise zugestellt werden. Sie besitzt den Schmack der Jugendlichkeit, den eleganten Auszug, das doch süßliche Gefühlsspiel für diese deutsche Schönheit und es ist für diese Künstlerin ungemein segensreich, auch daß sentimentalische, weibliche Weise,恋愛-erotische Empfinden ihrem Talent vertraut bleiben zu lassen, ja

Paris, Montag, 9. November. (Tel. d. Dresden Journ.) Der spanische Botschafter verlangt die Internirung von Don Carlos und bezeichnete auf das Bestimmteste dessen augenblicklichen Aufenthalt, wo er andauernd von spanischen Regierungsgärtner überwacht wird.

Rom, Montag, 9. November, Morgens. (Tel. d. Dresden Journ.) Nach dem bisher bekannten Resultate der gestrigen Parlamentswahlen wurden 120 Abgeordnete definitiv gewählt, wogegen 150 Nachwahlen erforderlich sind. Unter den letzten befinden sich Baron Ricafoli, Peruzzi, Lamarmora und Garibaldi; Garibaldi ist zwei Mal gewählt worden, nämlich in Rom und in Mailand. Unter den Gewählten gehören 60 Abgeordnete der Rechten an. Alle Minister sind wieder gewählt worden.

Copenhagen, Sonntag, 8. November, Vormittags. (W. T. B.) Der "Große nordischen Telegraphen-Gesellschaft" gibt aus Shanghai vom gestrigen Nachmittage die Nachricht an, daß die zwischen den Regierungen von China und Japan wegen der Insel Formosa entstandenen Differenzen in friedlicher Weise ausgeglichen sind. China hat sich zur Zahlung einer halben Million Taals (etwa 450.000 Thlr.) an Japan, letzteres dagegen zur Räumung der Insel Formosa verpflichtet.

Tagesschichte.

Dresden, 9. November. Se. Majestät der König haben heute Mittag im 1. Palais am Tuchberg eine Deputation des königl. Gymnasiums zu Dresden-Neustadt empfangen.

* Berlin, 8. November. Se. Majestät der Kaiser hat auf der Rückreise von Ohlau gestern Abend 11 Uhr Breslau passirt und ist heute Vormittag in Berlin wieder eingetroffen. Se. I. und I. Hoch des Kronprinzen hat sich heute Vormittag von Breslau nach Döbeln begaben, wird dabei einem vom Offiziercorps des 2. schlesischen Grenadierregiments Nr. 11 dargebotenen Diner im Offizierscasino bewohnen und mit dem 10 Uhr Abends in Breslau abgehenden Schnellzuge nach Berlin zurückkehren. — Der Bundesrat, der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen, der Ausschuß für Eisen-Lothringen und die vereinigten Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Eisen-Lothringen halten heute Sitzungen. — Nach der "W. T. B." beschloß der Bundesrat heute die Einführung des Bachschloss M. als einheitlichen Zeichen für die Mark im Verlehr der Reichsbehörden und ertheilte einem Entwurf einer Zoll- und Postbeamtenordnung seine Billigung. — Wie die "R. Pr. B." vernimmt, wird die gerichtliche Verhandlung in Proceß Arnim Ende November oder Anfang December stattfinden. — Nach der "R. Pr. B." wird die erste Beratung der Justizgesetze im Reichstag frühestens in 14 Tagen stattfinden, da die als Referenten im Bundesrat thätig gewesenen Minister Dr. v. Häusler und v. Wittich den Wunsch ausgesprochen haben, den Verhandlungen beizutreten, aber erst zur angegebenen Zeit in Berlin anwesend sein können. — Der Gelegenheitswurf über Gewerbegerichte und Strafung des Arbeitskontraktbruchs wird, wie demselben Blatte nunmehr bestimmt vertheidigt werden kann, in der gegenwärtigen Session nicht wieder eingebrochen werden. Die Gemeinden können also fortfahren, auf Grund des § 108 des Gewerbeordnung Schiedsgerichte zu bilden, resp. die bereits gebildeten zu reformieren. Die durch die Ausübung auf den genannten Gelegenheitswurf verursachte Unsicherheit hatte diese Entwicklung begünstigt, ganz ins Stocken gerathen lassen. — Nach der "D. R. C." hat der Gelegenheitswurf über die Einnahme und Ausgaben des deutschen Reichs in der Commission des Reichstags in seinen ersten drei Paragraphen folgende Fassung erhalten:

§ 1. Die Einnahmen und Ausgaben des Reichs werden nach dem Reichsbudapestat und den zu denselben erlassenen

mehr und mehr vertraut zu machen. Das fortwährende Repräsentanten leidenschaftlich angeregter, megarhamischer oder zivilisatorischer Heldentümlichkeit und Verweilung ihm und seiner Weiber macht eine noch so junge Künstlerin vor der Zeit schief und einseitig ausgesprochen, ja es führt frühes Alter herauf, indem es den Jäger des Organs verdirbt, die Zärtigkeit verzerrt, daß milde Mahlzeiten des Grundtuns und der Wohlgerichtszeit zerstört und den Bewegungen eine Stereotypie, ins Große gerissene Strenge kostet gerathen lassen. — Nach der "D. R. C." hat der Gelegenheitswurf über die Einnahme und Ausgaben des deutschen Reichs in der Commission des Reichstags in seinen ersten drei Paragraphen folgende Fassung erhalten:

§ 1. Die Einnahmen und Ausgaben des Reichs werden nach dem Reichsbudapestat und den zu denselben erlassenen

sich als ein strebamer, fleißiger Künstler, der Intelligenz vertieft und dem Correctheit und richtigem Bekannung verholt sind, Eigenschaften, die sich vielleicht im Conservationsstück verdecken lassen, aber im idealen Gesetze nicht genügen. Hier vernichtet ein trockner Vortragston und ein gleicher Klang des Organs, vereilt mit einer gewissen Strenge des Spiels, allen fortreihenden, leidenschaftlichen Jugendschwung, der durch eine richtige Ausfertigung des Werstlings nicht gegeben werden kann.

Der Versuch, die Louise durch Hr. Karraß wieder zu lassen, kann der Schauspielerin nicht zur Last gelegt werden, da einem Streitenden manche Selbstläusserung erlaubt ist. Die Kritik aber kann man bei der Ausführung eines solchen, für Talent, Mittel und Technik ganz unpassenden Werstlings nur entschuldigen, wenn sie eine aus der Ferne herzerigte Kraft noch nicht kennt und durch die üblichen Presseberichte leer geführt ist.

Dies war Hr. Karraß gegenüber nicht der Fall, man kannte ihre begrenzten Leistungen sehr genau, und sie verdiente Schutz und Pflege durch ein allmäßiges Aufwärtsführen ihrer Theaterlaufbahn. Statt dessen sah man ein verwerfliches, für Dresden nicht erlaubtes Experiment.

O. B.

* Die Neustädter Singakademie (Chorverband)

unter Direction des Herrn Dr. Reichel wird

unter Mitwirkung des Herrn Kapellmeisters Wannfeldt

und seiner Kapelle im Laufe dieses Winters drei große

Musikaufführungen im Saale des Generalsbaues

veranstalten. Das musikliebende Publicum wird ein

Unternehmen mit Freuden begrüßen, dessen Manzel sich

für Dresden längst fühlbar mache, während doch weit

kleinere Städte solche, größeren Chorgesangswerten ge-

widmete Konzerte feiern sollten. Manche frühere

Unternehmung in dieser Richtung hatte aus verschiedenen

Geschen vermittel. Die vorangestellten Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahrs sind in den Reichsbudapestat aufzunehmen. Umsohergehobene Einnahmen und Ausgaben sind nach Annahme dieses Gesetzes zur Kenntnis und Genehmigung des Bundesrates und des Reichstages zu bringen. In den Reichsbudapestat sind insbesondere aufzunehmen (Art. 69 der Gesetz): 1) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien, oder sonstigen Gegenständen, welche in dem Besitz einer Reichsverwaltung befinden, sowie Entschädigungsforderungen aus Verhinderungsverträgen; 2) Einnahmen und Ausgaben der für besonders Zwecke bestimmten Reichsfonds, beziehend Einnahmen, welche einer Reichsverordnung aus Zuwendungen Dritter für besondere Zwecke dieser Verwaltung zugute kommen; 3) Einnahmen und Ausgaben derjenigen Assests, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsfonds unterhalten, oder mit Bedenkschlußverfahren behandelt werden und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbescheid oder durch von Reichsverwaltung anerkannte Beratungen ohne Beteiligung der Interessen an der Reichssteuerung schafft wird, verhältnisvoll vertragsmäßiger Rechte und Sättigungsbestimmungen. Sofern die unter 1) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds von untergeordneter Bedeutung für den Reichsbudapestat sind, oder wenn das Reich für die Ausübung in den Jahresbudget des betreffenden Assests, Stiftungen und Fonds nicht aufzunehmen hat, dann eine generelle Erwidung in Ei unter andererlei Erweisung der einzelnen Assests, Stiftungen und Fonds des jüngeren Jahres.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 2) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reichsverordnung schafft, geltend gemacht werden, sofern die unter 3) bezeichneten Assests, Stiftungen und Fonds nicht von Reichsverwaltung anerkannt werden.

Reich